

-Kurzfassung zur Veröffentlichung im Internet-

Niederschrift über die

50. Sitzung

des Marktgemeinderates Falkenstein

Sitzungstag:

20.03.2018

Sitzungsort:

Sitzungssaal im Rathaus Falkenstein

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 20.03.2018

Lfd.Nr.	Anw.	<u>Für</u>	<u>Gegen</u>				
Nr.		den	den				
			Beschluss				

Eröffnung und Begrüßung

1. Bürgermeisterin Fries eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Nachweis geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

1 16 16 0 **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 20.02.2018**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 20.02.2018 war den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Einladung zur heutigen Sitzung in Ablichtung zugestellt worden. Gegen diese Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

2 16 **Stellungnahme zu Bauanträgen**

Gegen die Erteilung der Genehmigung zu nachfolgendem Bauvorhaben werden vom Marktgemeinderat keine Einwendungen erhoben:

- 16 0 **Bauer Franz**
Nutzungsänderung der bestehenden Garagen zu gewerblichen Lagerräumen für Malerbetrieb auf dem Grundstück Fl. Nr. 2496 der Gemarkung Arrach in Aukenzell.

Folgendes Bauvorhaben wird gesondert behandelt:

- 16 0 **Feldbauer Max und Maria**
Anbau an das bestehende Wohnhaus und Neubau eines Nebengebäudes (mit Aufenthaltsraum, Küche und WC) auf den Grundstücken Fl. Nr. 15/1 und 134/1 der Gemarkung Arrach in Arrach.
Das betreffende Teilgrundstück für den Wohnhausanbau liegt größtenteils innerhalb des Geltungsbereiches der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Arrach. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Das Grundstück Fl. Nr. 134/1, auf dem das Nebengebäude errichtet werden soll, liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Ortsabrundungssatzung. Dieses Grundstück ist nicht durch die öffentliche Entwässerungsanlage erschlossen.

Der Gemeinderat hat zu entscheiden, ob dem Bau des Nebengebäudes grundsätzlich zugestimmt wird und ob es am geplanten Standort errichtet werden darf oder ob näher an die bereits vorhandene Bebauung gerückt werden muss.

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 20.03.2018

Lfd.Nr.	Anw.	<u>Für</u>	<u>Gegen</u>	
		den	den	
		Beschluss		

Nach kurzer Beratung beschließt der Marktgemeinderat das gemeindliche Einvernehmen mit der Auflage zu erteilen, dass das geplante Bauvorhaben (Nebengebäude mit Aufenthaltsraum, Küche und WC) auf dem Grundstück Fl. Nr. 134/1 auf vollständig eigene Kosten der Bauherrn an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Hierzu ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

3 16

Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Woppmannszell

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 17.10.2017 und 12.12.2017 beschlossen, mehrere Grundstücksflächen in den Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Woppmannszell aufzunehmen und die Satzung vom 18.07.2001 zu ändern.

Gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB wurde der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligung erfolgte im Zuge einer öffentlichen Auslegung. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 22. Januar 2018 bis 22. Februar 2018 im Rathaus in Falkenstein gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

A) Behandlung der Stellungnahmen

I. Keine Stellungnahmen bzw. keine Bedenken oder Anregungen haben vorgebracht:

1. Landratsamt Cham – Technisches Bauwesen
2. Landratsamt Cham – Gartenkultur und Landespflege
3. Elektrizitätswerk Wörth a.d. Donau
4. Wasserwirtschaftsamt Regensburg

16 0 II. Die vorgebrachten Stellungnahmen werden vom Marktgemeinderat wie folgt behandelt:

1. Landratsamt Cham – Immissionsschutz

Der Markt Falkenstein plant die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Woppmannszell. Dabei soll im Osten, Norden und Westen der Bereich der geltenden Ortsabrundungssatzung geringfügig erweitert werden.

Woppmannszell kann aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Dorfgebiet bezeichnet werden. Durch die geplanten Erweiterungsbereiche sind grundsätzlich keine erheblichen Belästigungen und somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten. Allerdings ist darauf zu achten, dass bei Bebauung mit Wohngebäuden ausreichende Abstände zu landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden eingehalten werden.

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 20.03.2018

Lfd.Anw.Für Gegen
Nr. den
Beschluss

Bei Beachtung dieses Punktes bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände gegen die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Woppmannszell.

Beschluss:

Diese Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

2. Landratsamt Cham – Naturschutz und Landschaftspflege

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird zu den geplanten Erweiterungen der Ortsabrundungssatzung wie folgt Stellung genommen:

- a) Grundstücke Fl.Nrn. 323/1 und 323/2:
Hierzu bestehen keine Einwände.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

- b) Grundstück Fl.Nr. 354:
Eine Bebauung auf diesem Grundstück liegt nicht nur optisch außerhalb der natürlichen nördlichen Ortsrandabgrenzung, sondern ist auch noch höhenmäßig stark abgehoben (634 m ü. NHN) von der tiefer liegenden Ortschaft (621 m ü. NHN; Ortsstraße).
Insofern ist eine Bebauung so nah als möglich an die Ortschaft heranzurücken. D.h. die geplante Erweiterung ist nach Norden um die Hälfte zu reduzieren, damit der Bauherr gezwungen ist, knapp entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 354 zu bauen und er sich damit nicht zu sehr vom Dorf wegorientiert.

Beschluss:

Dieser Einwand wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.
Es wird darauf hingewiesen, dass im südlichen Teilbereich der Fl.Nr. 354 eine 20-kV-Freileitung verläuft, zu der laut Stellungnahme des Bayernwerks ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten ist. Eine Reduzierung der Fläche ist deshalb nicht möglich und wird abgelehnt. Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Es wird beschlossen, an der geplanten Grenze der Ortsabrundung festzuhalten.

- c) Grundstücke Fl.Nrn. 428/2 und 428:
Auch hier ist mit der Ausweisung der Ortsabrundungssatzung auf die östliche Grenze von Fl.Nr. 428/2 zurückzugehen bzw. hier ist die bestehende Abgrenzung der OAS beizubehalten. Es gibt keinen vernünftigen nachvollziehbaren Grund, die vorhandene Ortsabrundungssatzung nochmals durch eine unnöti-

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 20.03.2018

Lfd.Nr.	Anw.	Für	Gegen
		den	
		Beschluss	

ge Ausweitung zu strapazieren. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 428 gibt es innerhalb der bestehenden Ortsabrundung genügend Baumöglichkeiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich laut Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes (siehe Punkt 5., Buchstabe a) die Fläche außerhalb der OD-Grenze befindet; eine unmittelbare Zufahrt zur Staatsstraße 2148 ist nicht möglich. Mit den Antragstellern wurde von Seiten der Gemeinde diesbezüglich ein Abstimmungsgespräch geführt.

Mittlerweile haben die Antragsteller erklärt, dass eine rückwärtige Straßenerschließung nicht möglich ist. Einer rechtlich gesicherten Zufahrt über den vorhandenen Weg mit Einmündung in die Staatsstraße wird vom Grundstückseigentümer nicht zugestimmt. Der Antrag, auf Aufnahme einer weiteren Grundstücksteilfläche von Fl.Nr. 428 in die Ortsabrundung, hat sich damit erledigt.

Dies wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen.

Es wird beschlossen, vom Grundstück Fl.Nr. 428 der Gemarkung Arrach keine zusätzliche Fläche in die Ortsabrundung aufzunehmen. Diese bleibt in diesem Bereich unverändert.

3. Kreiswerke Cham – Wasserversorgung

Mit der geplanten Änderung der Ortsabrundungssatzung besteht Einverständnis. Zuständig für die Versorgung des überplanten Gebietes ist der Hochbehälter Ronberg mit einer Wasserspiegelhöhe von 662,00 m u.NN. Die Druckverhältnisse für die Erweiterungsfläche sind ausreichend.

Die Fl.Nrn. 323/1 und 323/2, der westlichen Erweiterungsfläche sind bereits bebaut und durch das öffentliche Leitungsnetz erschlossen.

Die beiden Erweiterungsflächen im Norden (Fl.Nr. 354), sowie im Osten (Fl.Nr. 428/2, richtigerweise 428), im angrenzenden Bereich zur bestehenden Ortsabrundung, sind nicht erschlossen. Diese können mittels einer Leitungserweiterung durch die Kreiswerke Cham erschlossen und versorgt werden.

Für die Erschließung ist zwischen dem Grundstückseigentümer und den Kreiswerken Cham - Wasserversorgung - jeweils eine Sondervereinbarung abzuschließen. Die anfallenden Kosten hat der jeweilige Grundstückseigentümer zu tragen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

4. Bayernwerk Netz GmbH – Netzcenter Schwandorf

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen des Bay-

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 20.03.2018

Lfd.Nr.	Anw.	<u>Für</u>	<u>Gegen</u>	
		den	Beschluss	

erwerks auf den Flurstücken 354, 354/1 und angrenzender öffentlicher Verkehrsfläche nicht beeinträchtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutzzonenbereich zur 20-kV-Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 8,00 m zur Leitungsachse beträgt und dies zu berücksichtigen ist. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben. Der Planungsbereich befindet sich im Versorgungsgebiet des EW-Heider.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten. Der notwendige Sicherheitsabstand ist einzuhalten. In die Begründung zur Änderungssatzung sind noch entsprechende Hinweise aufzunehmen.

5. Staatliches Bauamt Regensburg – Straßenbau

Durch die geplante Änderung der Ortsabrundungssatzung Woppmannszell ist das Staatliche Bauamt Regensburg, Fachbereich Straßenbau, mit der Staatsstraße 2148 bei den Restflächen FlurNr. 323/1 und 323/2 und der Teilfläche 428 betroffen.

- a) Alle 3 Flächen befinden sich außerhalb des zur Erschließung bestimmten Teils der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße gemäß Art. 23 BayStrWG. Eine unmittelbare Zufahrt zur Staatsstraße 2148 ist nicht möglich. Eine verkehrliche Erschließung an die Staatsstraße kann mittelbar über das rückwärtige Straßen- und Wegenetz innerhalb des Erschließungsbereiches erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies nur Kenntnis.

- b) Für die Restfläche 323/1 und der Teilfläche 428 gilt eine Anbauverbotszone innerhalb von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke der Staatsstraße, in der keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Bauliche Anlagen sind alle mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen gemäß Art. 2 BayBO.

Beschluss:

Die Bauverbotszone entlang der Staatsstraße wird im Änderungsplan berücksichtigt. Der entsprechende Grundstücksstreifen von Fl.Nr. 323/1 wird aus dem Geltungsbereich der geplanten Ortsabrundung herausgenommen. Wie bereits beschlossen, wird vom Grundstück Fl.Nr. 428 keine weitere Fläche in die Änderungssatzung aufgenommen.

- c) Für die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu einer Entfernung von 40 m der Staatsstraße (Anbaubeschränkungszone) ist zudem das Einvernehmen

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 20.03.2018

Lfd.Nr.	Anw.	<u>Für</u>	<u>Gegen</u>	
		den	den	
		Beschluss		

der Straßenbaubehörde erforderlich.

Beschluss:

Dieser Punkt wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

- d) Durch die vorgesehene Änderung der Satzung dürfen sich keine Maßnahmen der Straßenbaubehörde an der bestehenden Straße und sich keine Verschlechterungen an der bestehenden Straßenentwässerung ergeben. Eventuelle Kosten erforderlicher straßenbaulicher Eingriffe, die aus der Änderung resultieren, sind vom Markt Falkenstein zu tragen.

Beschluss:

Dies wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung keine straßenbaulichen Eingriffe an der Staatsstraße verursacht.

- e) Auf die von o.g. Straße ausgehenden Emissionen (Lärm, Staub, Salz, Abgase usw.) wird ausdrücklich hingewiesen. Evtl. notwendige Schutzmaßnahmen hat der Bauwerber auf eigene Kosten und auf eigenem Grund zu treffen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass jegliche Werbung an freier Strecke, die auf den Verkehr gerichtet ist, gemäß § 33 StVO verboten ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Weitere Bedenken oder Anregungen wurden nicht vorgebracht.

16 0 **B) Satzungsbeschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Ortsabrundungssatzung vom 18.07.2001 für den Ortsteil Woppmannszell.

Bezüglich der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung sind die Antragsteller zur Ersatzzahlung aufzufordern. Erst nach Eingang der Ausgleichszahlung kann die Änderungssatzung ortsüblich bekannt gemacht werden.

4 16

Antrag auf Erweiterung der Ortsabrundung für den Ortsteil Witzenzell

Herr Sebastian Heuschneider hat die Erteilung eines Bauvorbescheides zum Neubau einer Scheune in Holzbauweise mit Blechverkleidung als Unterstellplatz

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 20.03.2018

Lfd.Nr.	Anw.	Für	Gegen
		den	
		Beschluss	

für Maschinen und Anhänger und als Holzlager auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 2668 der Gemarkung Arrach beantragt.

Die zur Bebauung vorgesehene Grundstücksfläche liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Witzenzell.

Der Marktgemeinderat stimmte in der Sitzung vom 14.11.2017 dem geplanten Bauvorhaben zu.

Mit Schreiben vom 02.03.2018 beantragt Herr Heuschneider die Erweiterung der Ortsabrundung und Einbeziehung von Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 2668 und 2667 der Gemarkung Arrach. Die Grundstückseigentümer stimmen dem Antrag zu.

Der Gemeinderat hat zu entscheiden, ob ein Verfahren zur Änderung der Ortsabrundungssatzung in die Wege geleitet werden soll.

Im Zuge des Änderungsverfahrens zur Ortsabrundungssatzung sind naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen auszuweisen. Laut einer Grundsatzentscheidung des Marktgemeinderates haben grundsätzlich die Veranlasser und Nutznießer, die hieraus Vorteil ziehen und durch die Erweiterung der Ortsabrundung bauen können, für die Ausgleichsflächen aufzukommen.

In diesem Zusammenhang wird von Seiten der Verwaltung angeregt, bereits bebaute Grundstücke vollständig - soweit dies zweckmäßig und sinnvoll ist - in die Ortsabrundung mit aufzunehmen. Für solche Flächen, die bereits bebaut sind bzw. bebaubar waren, sind keine Ausgleichsflächen notwendig.

- 16 0 Der Marktgemeinderat beschließt, die Ortsabrundungssatzung vom 17.11.2011 für den Ortsteil Witzenzell zu ändern.
Folgende Grundstücksflächen sollen in den Geltungsbereich der Änderungssatzung aufgenommen werden:

- a) die nördlichen Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 2668 und 2667
- b) die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen
- c) die Restfläche des bebauten Grundstückes Fl.Nr. 2542/1
- d) die Restfläche des bebauten Grundstückes Fl.Nr. 2551/1 und die anschließende bebaute Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 2551
- e) die westliche Teilfläche des bebauten Grundstückes Fl.Nr. 2855 (jeweils der Gemarkung Arrach).

Die Verwaltung wird beauftragt, das Änderungsverfahren in die Wege zu leiten und der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beteiligung erfolgt im Zuge einer öffentlichen Auslegung.

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 20.03.2018

Lfd.Nr.	Anw.	Für	Gegen	den	Beschluss
---------	------	-----	-------	-----	-----------

5	16	15	0	<p><u>Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 408/2 der Gemarkung Falkenstein im Bereich „Gewerbegebiet Arracher Höhe“ in Falkenstein</u></p>
---	----	----	---	---

In der Sitzung vom 27.10.2017 erklärte sich der Bauausschuss grundsätzlich damit einverstanden, den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 408/2 der Gemarkung Falkenstein mit der Bezeichnung „Arracher Weg“ einzuziehen. Dieser Weg liegt überwiegend im „Gewerbegebiet Arracher Höhe“ in Falkenstein. Die Strecke, die eingezogen werden soll, zweigt von der Ortsstraße „Arracher Höhe“ ab und endet am Geh- und Radweg in Richtung Ölbergkapelle. Diese Wegfläche wird seit Jahren vorwiegend landwirtschaftlich genutzt und hat jede Verkehrsbedeutung verloren.

Die Absicht der Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges wurde am 24.11.2017 gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ortsüblich bekannt gemacht. Während der 3-monatigen Bekanntmachungsfrist wurden keine Einwendungen gegen diese Einziehung geltend gemacht.

Der Marktgemeinderat beschließt, den öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Bezeichnung „Arracher Weg“, Fl.Nr. 408/2 der Gemarkung Falkenstein, gemäß Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

6	16	<p><u>Festlegung der Straßensanierungsmaßnahmen 2018</u></p>
---	----	---

Bürgermeisterin Fries berichtet, dass sie zusammen mit Herrn Eckl vom Büro ÜVB Eckl verschiedene Straßen besichtigt hat, die sanierungsbedürftig sind und auf der Prioritätenliste stehen. Dies sind u.a.

- Birnerstraße (Einmündung in Rodinger Straße)
- Parkweg
- Ronberger Straße in Völling (Stichstraße zur Fa. Blüml)
- Au – Litzelsdorf
- Staatsstraße 2148 – Höhhof
- Gehweg Regensburger Straße (von Tannerlstraße bis Friedhof)

Zusätzlich ist es dringend notwendig, an mehreren Straßen bzw. Teilbereichen die Bankette, Gräben, Risse, Senkungen sowie Kanalschächte zu sanieren bzw. in stand zu setzen.

In den diesjährigen Haushalt sollte ein Betrag von 300.000 € für Straßensanierungen aufgenommen werden.

Des Weiteren sollte der Planungsauftrag für nicht geförderte Maßnahmen an das Büro ÜVB Eckl vergeben werden.

Als eine zu fördernde Maßnahme wird die Oberbauverstärkung und Verbreiterung der GVS Arrach – Elendhof von der Kreisstraße CHA 15 bis zur Staatsstraße 2148 vorgeschlagen.

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 20.03.2018

Lfd.Nr.	Anw.	<u>Für</u>	<u>Gegen</u>	
		den	Beschluss	

Dieser Straßenzug stand (zusammen mit der GVS Elendhof-Arhalm) bereits etwa 2012 auf der Liste der zu sanierenden Straßen für das ALE (klassische „Alm- und Hoferschließung WbaV“).

Aus Finanzgründen und weil noch Grunderwerb für die Verbreiterung nötig ist, erhielten andere förderfähige Straßen den Vorrang (Erpfenzell 15 + 16, Aukenzell, Aukenberg, Adlmühl und Oberaign).

Der o.g. Straßenzug ist voraussichtlich auf bestimmten Streckenabschnitten grundsätzlich förderfähig bei:

- **ALE (als WbaV):** Breite wie bisher, max. ca. 4 m breit; aber nach Aussage „derzeit keine Mittel vorhanden, Falkenstein in der Vergangenheit gut bedient“
- **ALE (über ELER):** angemessene Breite; Bewerbungsverfahren, nächster Aufruf voraussichtlich im Sommer 2018
- **Regierung (z.B. 13c FAG oder GVFG):** bei Verbreiterung auf mind. 4,50 m, verkehrswichtig, Antragstermin jeweils zum 01.09. des Vorjahres

Im Haushalt 2017 vorsorglich zur Erinnerung aufgenommen, aber ohne Kosten; Bei der Haushaltssitzung im Juli 2017 erfolgte ein Haushalts-Ansatz nur für den bei einer Verbreiterung nötigen Grunderwerb und für die vorab erforderliche Planung.

Jedoch gibt es bisher keinen Beschluss des Marktgemeinderates, dass die Maßnahme in Angriff genommen werden soll (u.a. Entwurfsplanung und Grunderwerb) und wer die Planung übernimmt.

Herr Schäffer, Regierung der Oberpfalz, wird die Straße voraussichtlich in der 15. KW besichtigen und Regularien festlegen. Erst dann kann ein Förderantrag gestellt werden. Im günstigsten Fall kommt dann nach ca. 6 - 8 Wochen ein Bewilligungsbescheid, so dass die Arbeiten anschließend ausgeschrieben werden könnten.

Nach kurzer Beratung werden folgende Beschlüsse gefasst:

- | | | |
|----|---|--|
| 16 | 0 | Die Oberbauverstärkung und Verbreiterung der GVS Arrach – Elendhof soll in die Wege geleitet werden. |
| 16 | 0 | Im Haushalt für das Jahr 2018 soll ein Betrag in Höhe von 300.000 € für Straßensanierungen aufgenommen werden. |
| 16 | 0 | Das Büro ÜVB Eckl erhält den Planungsauftrag für nicht geförderte Maßnahmen. |

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 20.03.2018

Lfd.Nr.	Anw.	Für	Gegen	
Nr.			den	Beschluss

7 16 16 0 **Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur (KIP-S);
Beschluss über Bewerbung**

Mit der Einladung zur heutigen Sitzung haben die Marktgemeinderatsmitglieder die Richtlinie für das Kommunalinvestitionsprogramm zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen in Bayern erhalten. Bürgermeisterin Fries berichtet über die näheren Einzelheiten dieses neuen Förderprogramms. Förderfähig sind demnach Investitionen für die Sanierung und den Umbau von Schulgebäuden mit einem Fördersatz von bis zu 90 %. Es wird vorgeschlagen, die Sanierung der Sanitäranlagen im Turnhallenbereich der Schule anzumelden. Eine Bewerbung für das Programm müsste spätestens am 27. April 2018 bei der Regierung eingehen.

Der Marktgemeinderat beschließt, sich mit der genannten Maßnahme beim KIP-S zu bewerben.

8 16 16 0 **Antrag der DJK Arrach auf Kostenübernahme Sportplatzsanierung**

Mit Schreiben vom 23.02.2018 teilt die DJK Arrach mit, dass auf dem Fußballplatz in Arrach seit mehr als 10 Jahren keine größeren Sanierungsmaßnahmen mehr durchgeführt worden sind. Deshalb wurde die Fa. Pick aus Furth im Wald mit einer Begutachtung beauftragt. Die Bodenproben und Untersuchungen haben ergeben, dass der Platz dringend saniert werden müsse, um den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten. Seit längerer Zeit gibt es massive Probleme mit dem Ablauf des Wassers durch die starke Verdichtung der oberen Schichten.

Da laut DJK Arrach die Gemeinde Falkenstein sonst keinen Aufwand für Pflege und Unterhalt hat, wird eine Unterstützung der Gemeinde beantragt. Eine solche Sanierungsmaßnahme wäre für den Verein finanziell nicht möglich. Das Kostenangebot vom 23.05.2017 für die notwendigen Sanierungsarbeiten beläuft sich auf brutto 5.136,30 €.

Nach kurzer Beratung stimmt der Marktgemeinderat einstimmig zu, der DJK Arrach für die geplante Maßnahme einen Zuschussbetrag in Höhe von 5.000 € zu gewähren.

9 16 **Sonstiges, Verschiedenes**

Bürgermeisterin Fries teilt mit, dass

- a) der Verkauf des Grundstückes in der Birnerstraße mittlerweile wirksam geworden ist,
- b) in der Woche vor Ostern die Straßenkehrung erfolgen wird,
- c) beim Maibaum eine Abgrenzung zum Gehweg errichtet wurde, damit in diesem Bereich nicht mehr geparkt werden kann,

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Falkenstein vom 20.03.2018

Lfd.Nr.	Anw.	<u>Für</u>	<u>Gegen</u>
		den	
		Beschluss	

d) die Wiederinbetriebnahme der Sauna so bald wie möglich erfolgen wird.

– Ende der öffentlichen Sitzung –